

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2019/2328-31
Federführend: 31 Straßenverkehrsamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	03.04.2019
		Referent:	Haupt Ralf
Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes hier: Änderung der Verordnung der Stadt Bamberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen über den Verkehr mit Taxis in der Stadt Bamberg (Taxitarifverordnung)			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
07.05.2019	Umweltsenat	Empfehlung	
29.05.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Mit Schreiben vom 06.11.2018 stellte die Bamberger Taxigenossenschaft eG. Antrag auf Genehmigung der Erhöhung des Wartezeitpreises nach § 3 Abs. 3 der Taxitarifverordnung der Stadt Bamberg von derzeit 30,00 € auf 36,00 €. Die letzte Änderung der Taxitarifverordnung erfolgte zum 01. Juli 2017 (Taxitarifverordnung vom 12. Juni 2017).

In einem persönlichen Gespräch mit Vertreterinnen des Straßenverkehrsamtes am 07.02.2019 trug Herr Fiegl von der Bamberger Taxigenossenschaft eG. vor, dass sich die Erhöhung zum einen auf die Wartezeit während der Fahrt (fahrtbedingt durch Stauungen) oder als reine Wartezeit zwischen der Fahrt auswirken werde. Er sei der Meinung, dass der bisherige Tarif keine Kostendeckung darstelle und dem Vergleich mit den Kosten der Anfahrt für Handwerksbetriebe in keinem Fall standhalten würde. Insbesondere die Lohnkosten seien nicht adäquat berücksichtigt.

Er konnte jedoch davon überzeugt werden, dass die geplante Steigerung des Wartezeitpreises im bayernweiten Vergleich sehr hoch sei. Daher stellte er mit Schreiben vom 08.02.2019 den Antrag erneut mit der Bitte um Genehmigung einer Erhöhung des Wartezeitpreises auf 34,00 € (Anlage 1).

Eine Änderung der Taxitarifverordnung des Landkreises Bamberg wurde von Seiten der Taxigenossenschaft Bamberg nicht veranlasst. Der Pflichtfahrbereich im Sinne von §§ 22, 47 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) umfasst gem. § 1 Abs. 2 der Taxitarifverordnung der Stadt Bamberg das Gebiet der Stadt Bamberg und des Landkreises Bamberg. Rechtliche Bedenken stehen dem nicht entgegen.

Im Rahmen des vorgeschriebenen Anhörverfahrens nach § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) haben die Industrie- und Handelskammer für Oberfranken, der Taxiverband Franken e.V., die Regierung von Oberfranken/Gewerbeaufsichtsamt Coburg, das Landratsamt Bamberg sowie die Behindertenbeauftragte der Stadt Bamberg, Frau Orf, keine Einwendungen erhoben.

Das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht stimmte der Erhöhung ebenfalls zu (Anlage 2). Es wurde darauf hingewiesen, dass mit der Änderung des Wartezeitpreises von 30,00 € auf 34,00 € auch die Zeit, welche dem Fortschaltbetrag entspricht, von derzeit 24,0 auf 21,2 s geändert werden müsse.

Auch der Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e. V. stimmte der Erhöhung zu (Anlage 3). Folgende Gründe wurden mitgeteilt:

Ab Kalenderjahr 2020 ergibt sich eine Erhöhung des Mindestlohnes seit Einführung um 10 %. Löhne und Gehälter stellen wesentliche Kostenfaktoren im Verkehr mit Taxis dar und müssen auch in Leerlaufzeiten bezahlt werden, wie Bereithaltung am Taxistand.

Aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensweisen können die Vergleichswerte der umliegenden Landkreise weder für noch gegen die beantragte Anpassung als Argument dienen.

Grundsätzlich wird ein nutzerabhängiges Entgelt befürwortet. Der Wartezeitpreis gilt nicht nur für verkehrsbedingtes Halten gemäß den Vorschriften, sondern insbesondere auch für Zeiten, in denen das Taxi vor oder während einer Beförderung auf den Fahrgast warten soll.

Im Durchschnitt wird die Wartezeit etwa 10 % bis maximal 20 % der Gesamtbeförderungskosten betragen. Unter diesem Blickwinkel stellt die beantragte Erhöhung des Wartezeitpreises um 13,3 % eine Erhöhung der Fahrtkosten um durchschnittlich 1,5 % bis 2,5 % dar.

Aus Sicht des Straßenverkehrsamtes/Verkehrsbehörde stehen der beantragten Erhöhung des Wartezeitpreises keine Bedenken entgegen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht der Verwaltung hat zur Kenntnis gedient.
2. Dem Stadtrat wird empfohlen, folgende Verordnung zu beschließen:

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
der Stadt Bamberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen über den Verkehr mit Taxis in der Stadt Bamberg
(Taxitarifverordnung) vom 12. Juni 2017**

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 30.06.2017 Nr. 14)

vom

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 2. Oktober 2018 (GVBl. S. 745) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Bamberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen über den Verkehr mit Taxis in der Stadt Bamberg (Taxitarifverordnung) vom 12. Juni 2017 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 30.06.2017 Nr. 14) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zeitpreis (Wartezeitpreis) beträgt pro Stunde 34,00 € (0,20 € je 21,2 s).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Anlage 1 – Antrag auf Taxitariferhöhung

Anlage 2 – Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Maß und Gewicht

Anlage 3 – Stellungnahme des Landesverbandes Bayer. Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V.

Verteiler:

Referat 1

Referat 5

Amt 31

Bamberger Taxigenossenschaft eG.

Moosstraße 111
96050 BAMBERG
Tel. 0951-9160 60
Fax 0951-9160 633
e-mail info@taxi-bamberg.de
<http://www.taxi-bamberg.de>

Stadt Bamberg

Bamberger Taxigenossenschaft eG, 96050 Bbg.-Moosstr. 111

15. Feb. 2019

An das
Straßenverkehrsaufsichtsamt
z. Hd. Frau Towstoles
Moosstraße 65

Amt 31 / Straßenverkehrsamt

Sparkasse Bamberg
Blz. 770 500 00
Kto. 150390920

96050 Bamberg

08. Februar 2019
Fi/We

Antrag auf Taxitariferhöhung zum 01.07.2019

Sehr geehrte Frau Towstoles,

im Namen der uns angeschlossenen Taxiunternehmen stellen wir hiermit den Antrag auf Taxitarifänderung zum 01.07.2019.

Die allgemeinen Kostensteigerungen (Mindestlohn, Versicherungen, Betriebskosten usw.) machen eine Anpassung des Taxitarifes unumgänglich.

Wir bitten um Genehmigung einer Erhöhung der Wartezeit von derzeit € 30.00 auf € 34,00.

Alle anderen Preise bleiben wie bisher unverändert.

Für ein persönliches Gespräch stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


M. Fiegl
Vorstand der
Bamberger Taxigenossenschaft e. G.



Anlage 2

Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht, Franz-Schrank-Str. 9,
80638 München

~~Stadt Bamberg~~

Stadt Bamberg
Straßenverkehrsamt
Frau Maex

Moosstr. 65
96050 Bamberg

28. Feb. 2019

Ant 31/Straßenverkehrsamt

Name
Gerhard Schnappinger

Telefon
089 17901-451

Telefax
089 17901-336

E-Mail
gerhard.schnappinger@
img.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
A 31/311

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
2.2.18.13-4.1

München,
25. Februar 2019

Änderung der Taxitarifordnung (TTO) für das Taxitarifgebiet Stadt Bamberg

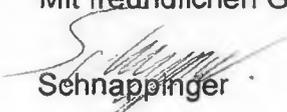
Sehr geehrte Frau Maex,

mit Schreiben vom 19.02.2019 haben sie uns um Stellungnahme zum Antrag der Bamberger Taxigenossenschaft eG. auf Änderung der Taxitarifordnung. Die Änderung soll lediglich die Wartezeit betreffen.

Wir haben den Antrag geprüft und stimmen ihm zu. Wir möchten aber noch darauf hinweisen, dass sich mit der Änderung des Wartezeitpreises von 30,00 € auf 34,00 € auch die Zeit, welche dem Fortschaltbetrag entspricht, von derzeit 24,0 s auf 21,2 s ändert, wir bitten Sie dies in der neuen TTO zu berücksichtigen.

Wir bitten um Zusendung des ausformulierten Entwurfes spätestens 6 Wochen vor dem geplanten in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen


Schnappinger



Landesverband

Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V.

Engelhardstraße 6 · 81369 München · Telefon 089 / 77 30 77 · Fax 089 / 77 24 62

Mitglied des Deutschen Taxi- u. Mietwagenverbandes e.V., Dorotheenstraße 37, 10117 Berlin

HypoVereinsbank München, IBAN DE08 7002 0270 6020 1015 88, BIC HYVEDEMMXXX
Postbank München, IBAN DE93 7001 0080 0009 3628 01, BIC PBNKDEFFXXX



81369 München
Engelhardstraße 6
email: info@taxi-bayern.de
www.taxi-bayern.de
Telefon 089 / 77 30 77
Telefax 089 / 77 24 62
Steuer-Nr. 143/236/50307

Stadt Bamberg
Straßenverkehrsamt, Frau Maex
Postfach 11 03 23
96031 Bamberg

Stadt Bamberg
1. März 2019
Straßenverkehrsamt

26. Februar 2019 fk-ch

Änderung der Taxitarifordnung

Sehr geehrte Frau Maex,

als gesetzliche Anhörstelle gemäß § 14 PBefG nehmen wir zum Antrag auf Änderung der Taxitarifordnung für die Stadt Bamberg wie folgt Stellung:

1. Am 1. Januar 2015 wurde eine gesetzliche Lohnuntergrenze installiert. Diese wird zum 1. Januar 2020 auf Euro 9,35 brutto pro Stunde steigen. Ab Kalenderjahr 2020 ergibt sich eine Erhöhung des Mindestlohnes seit Einführung um 10 %.
2. Unbestritten sollte sein, dass Löhne und Gehälter wesentliche Kostenfaktoren im Verkehr mit Taxis darstellen. Da diese Kosten auch in Leerlaufzeiten bezahlt werden müssen, wie Bereithaltung am Taxistand, ist es für die Auskömmlichkeit des Taxigewerbes unabdingbar den Mindestlohn in der Tarifbildung zu berücksichtigen.
3. Im Vergleich mit den umliegenden Landkreisen ist festzustellen, dass der Wartezeitpreis in den einzelnen Genehmigungsbereichen sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Der niedrigste Wartezeitpreis ist im Landkreis Neustadt an der Aisch zu finden, der allerdings seit 4,5 Jahren unverändert ist. Am 15. Dezember 2014 hat die Stadt Bayreuth die Wartezeit bereits auf Euro 30,00 pro Stunde festgelegt. In der Stadt Bamberg gilt der Wartezeitpreis in Höhe von Euro 30,00 pro Stunde seit dem 1. Juli 2017. Auf Grund der unterschiedlichen Verfahrensweisen können die Vergleichswerte der umliegenden Landkreise weder für noch gegen die beantragte Anpassung dienen.
4. Grundsätzlich befürworten wir ein nutzerabhängiges Entgelt im Verkehr mit Taxis. Das bedeutet, dass Mehraufwand von Seiten des Taxigewerbes in einem höheren Beförderungsentgelt wieder zu finden sein muss, und nicht im Zuge einer Mischkalkulation allen Nutzern auferlegt wird. Der Wartezeitpreis gilt nicht nur für verkehrsbedingtes Halten gemäß den Vorschriften, sondern insbesondere auch für Zeiten, in denen das Taxi vor oder während einer Beförderung auf den Fahrgast warten soll.

Im Durchschnitt wird die Wartezeit etwa 10 % bis maximal 20 % der Gesamtbeförderungskosten betragen. Unter diesem Blickwinkel stellt die beantragte Erhöhung des Wartezeitpreises um 13,3 % eine Erhöhung der Fahrkosten um durchschnittlich 1,5 % - 2,5 % dar.

Sehr geehrte Frau Maex, eine Störung des Verkehrsmarktes können wir bei Genehmigung des Antrages nicht erkennen. Da alle anderen Tarifkomponenten unverändert bleiben, können wir dem Vorschlag zustimmen. Wir bedanken uns für Ihre Mühewaltung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Frank Kuhle

Landesverbandsvorsitzender